

Interpellation Jöhl-Amden vom 24. September 2012

Abbrennen von Feuerwerk

Schriftliche Antwort der Regierung vom 5. Februar 2013

Toni Jöhl-Amden stellt der Regierung in seiner Interpellation vom 24. September 2012 Fragen zum Abbrennen von Feuerwerk ausserhalb von 1. August und Silvester.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Das Bundesrecht enthält im Sprengstoffgesetz (SR 941.41) Bestimmungen über die Herstellung, die Einfuhr und den Verkauf von Feuerwerk; das Abbrennen von Feuerwerk ist darin nicht geregelt. Auch die eidgenössische Lärmschutzverordnung (SR 814.41) erfasst diese Tätigkeit nicht. Sodann findet sich auch im kantonalen Recht keine Regelung über das Abbrennen von Feuerwerk. Das Abbrennen von Feuerwerk am 1. August und am Silvester beruht auf Gewohnheitsrecht.

Der Lärmschutz ist – soweit er im übergeordneten Recht nicht geregelt ist – Sache des kommunalen Polizeirechts. Nach Art. 9 des Polizeigesetzes (sGS 451.1; abgekürzt PG) erlässt der Gemeinderat die nach den örtlichen Verhältnissen erforderlichen Anordnungen zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Darunter fallen auch Vorschriften über die Lärmbekämpfung. So können insbesondere lärmintensive Tätigkeiten im Freien (z.B. Rasen mähen, Bauarbeiten) zeitlich eingeschränkt werden. Derartige Vorschriften werden in einem Reglement nach Art. 10 Abs. 1 PG erlassen, das dem fakultativen Referendum untersteht (Art. 3 und 23 Bst. a des Gemeindegesetzes [sGS 151.2]). Die politischen Gemeinden sind in diesem Bereich autonom (Art. 89 der Kantonsverfassung [sGS 111.1]).

Gestützt auf Art. 9 und 10 Abs. 1 PG haben verschiedene politische Gemeinden das Abbrennen von Feuerwerk in einem Polizei- oder Immissionsschutzreglement geregelt. Dabei ist das Abbrennen von Feuerwerk meistens einer Bewilligungspflicht unterstellt oder auf bestimmte Tage beschränkt. Andere politische Gemeinden erliessen keine Vorschriften, sondern verfassten Merkblätter mit Hinweisen und Empfehlungen.

Zu den einzelnen Fragen:

1. Wie erwähnt haben verschiedene politische Gemeinden das Abbrennen von Feuerwerk ausserhalb von 1. August und Silvester in ihren Polizei- oder Immissionsschutzreglementen geregelt. Das Abbrennen von Feuerwerk wird in den kommunalen Vorschriften stark eingeschränkt. Dies gewährleistet, dass die Lärmbelastungen durch Feuerwerk auf ein erträgliches Mass gesenkt werden können. Im Rahmen der Prüfung von entsprechenden Gesuchen können die politischen Gemeinden insbesondere den örtlichen Verhältnissen Rechnung tragen und eine rechtsgleiche Bewilligungspraxis sicherstellen. Einige politische Gemeinden verfassten lediglich Merkblätter. Die Bevölkerung wird darin aufgefordert, geplante Feuerwerke frühzeitig der zuständigen Gemeindebehörde zu melden. Damit kann bei den gemeldeten Feuerwerken darauf hingewirkt werden, dass die Lärmbelastungen erträglich sind. Die verantwortlichen Personen werden sodann darauf hingewiesen, dass Feuerwerk nur fachgerecht bzw. nur in der Weise abzubrennen ist, dass für Mensch und Tier sowie Sachen keinerlei Gefährdung entsteht. Schliesslich wird das Abbrennen zeitlich beschränkt.

Wird ausserhalb von 1. August und Silvester unerlaubt Feuerwerk abgebrannt, kann dies eine mutwillige Belästigung darstellen, die nach Art. 8 des Übertretungsstrafgesetzes (sGS 921.1) geahndet werden kann. Ebenfalls mit Busse kann bestraft werden, wer die Erholung und Ruhe an öffentlichen Ruhetagen unverhältnismässig stört (Art. 4 i.V.m. Art. 15 Abs. 1 des Gesetzes über Ruhetag und Ladenöffnung [sGS 552.1]). Im Übrigen können gegebenenfalls auch kommunale Vorschriften betreffend die Nachtruhe angewendet werden. Die Problematik besteht jedoch darin, dass die Verursacher von Lärmimmissionen vielfach nur schwer ausfindig gemacht und zur Rechenschaft gezogen werden können.

2. Nach dem Gesagten besteht eine Bewilligungspflicht für das Abbrennen von Feuerwerk ausserhalb von 1. August und Silvester in denjenigen politischen Gemeinden, welche in ihren Polizei- oder Immissionsschutzreglementen eine entsprechende Vorschrift erlassen haben.